

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vier Kirchen Ovelgönne in Hamelstr. 2, 26939 Ovelgönne .

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FHG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vier Kirchen Ovelgönne (Friedhofsträger) am 08.12.2021 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung der Friedhöfe oder deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührentarif

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1	Reihengrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.1.1	Reihengräber im Rasenfeld		700,00 €
1.1.2	Reihengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen		700,00 €
1.2	Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.2.1	Reihengräber im Rasenfeld		500,00 €
1.2.2	Reihengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen		500,00 €
1.3	Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.3.1	Wahlgrabstätten	pro Grab	700,00 €
1.3.2	Wahlgrabstätten im Rasenfeld	pro Grab	750,00 €
1.3.3	Wahlgrabstätten in Grabkellern	pro Grab	700,00 €
1.3.4	Wahlgrabstätten für Verstorbene unter 5. Lebensjahr	pro Grab	300,00 €
1.4	Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.4.1	Wahlgrabstätten (max. 2 Urnen)	pro Urne	750,00 €
1.4.2	Wahlgrabstätten im Rasenfeld (max. 2 Urnen)	pro Urne	550,00 €

2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/25 der unter Nr. 1.c) bzw. 1.d) ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünf- undsechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

3. Bestattungsgebühren

3.1	Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung)	600,00 €
3.2	Herstellung eines Urnengrabes	300,00 €
3.3	Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis vollendetem fünften Lebensjahr	250,00 €

4. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung (Strom, Wasser, Energie, Abfallentsorgung), Pflege der Wege, bestehender Anlagen und freien Grabstätten (Personalkosten, Arbeitsmaterial, Ausstattung, Geräte- und Gebäudeunterhaltung)

für 2 Jahre im Voraus	pro Jahr und Grab	10,00 €
-----------------------	-------------------	---------

5. Friedhofsunterhaltungsgebühr für Grabstellen auf unbestimmte Zeit

Friedhofsunterhaltungsgebühr für Sondergrabstellen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Beschränkung alter Rechte an Grabstellen

für 2 Jahre im Voraus pro Jahr und Grab 20,00 €

6. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

6.1 Aufbewahrung eines Sarges in der Leichenhalle 100,00 €

7. Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte

7.1 Grünpflegeaufwand bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes
pro Jahr und Grab 15,00 €

7.2 Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Ziffer 4 bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes, zahlbar in einer Summe

8. Leistungen außerhalb der o. g. Tarife

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.

9. Umsatzsteuerpflicht

Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle anderen Gebührensatzungen außer Kraft.

Oldenbrok, den 08.12.2021



Katja Röber

(Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates)

Rolf von Minde

(Mitglied des Gemeindegemeinderates)